



**GEMEINDE TANNHEIM
BEZIRK REUTTE/TIROL**

Unterhöfen 18, 6675 Tannheim

**ABFALLGEBÜHRENORDNUNG
der Gemeinde Tannheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat mit Beschluss vom 14. Juli 2011 gemäß den Bestimmungen des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBL. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde Tannheim hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, einer Haus- und Sperrmüllgebühr sowie einer Entsorgungsgebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1.) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2.) Der Gebührenanspruch auf die Haus- und Sperrmüllgebühr entsteht mit der Übergabe des Haus- bzw. Sperrmülls an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- 3.) Der Gebührenanspruch auf die Entsorgungsgebühr entsteht mit der Übergabe von Bioabfällen, Altreifen, Autowracks, Kühl- oder Gefriergeräten, Elektronikschrott und Bauschutt an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

- 1.) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen.
- 2.) Die Abfall-Grundgebühr wird für die einzelnen Objekte pro Jahr wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|--|---|-------|
| a) pro Einwohner (Einheimische) | € | 10,90 |
| b) pro Sitzplatz (ohne Terrassenplätze)
im Gastgewerbe zusätzliche | € | 1,09 |
| c) pro Nächtigung bei Zimmervermietung erhöht
sich die nach lit. a) und b) festgesetzte Grundgebühr um | € | 0,03 |
| d) pro Beschäftigtem im Gewerbebetrieb zusätzlich | € | 7,27 |
| e) für Objekte, die nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet
verpachtet oder gewerblich zeitweise genutzt werden, wird
eine Grundgebühr von | € | 10,90 |
| f) für alle übrigen nicht unter lit. a bis e fallenden Einrichtungen | € | 10,90 |

§ 4 Haus- und Sperrmüllgebühr

- 1.) Die Haus- bzw. Sperrmüllgebühr wird nach dem Gewicht berechnet.
Der Tarif für den Haus- und Sperrmüll beträgt € 0,32 pro Kilogramm.
- 2.) Der Gebührenanspruch auf die Haus- bzw. Sperrmüllgebühr entsteht:
- beim Hausmüll bei Verwendung von Müllbehältern bei deren Entleerung bzw. im Falle der Verwendung von Müllsäcken mit dem Erwerb des Müllsackes;
 - beim Sperrmüll bei Abgabe im Recyclinghof.
- 3.) Einwohner, die keinen Hausmüll anliefern, müssen folgende Mindesthausmüllgebühr entrichten:
- für 1-Personenhaushalte: 40 kg/Jahr
 - für 2-Personenhaushalte: 70 kg/Jahr
 - für 3-Personenhaushalte: 90 kg/Jahr
 - ab 4-Personenhaushalte: 100 kg/Jahr
 - Gewerbebetriebe: 200 kg/Jahr

§ 5

Entsorgungsgebühr

- 1.) Die Entsorgungsgebühr wird den Verursachern zu den jeweils geltenden Gebühren der Entsorgerfirmen getrennt in Rechnung gestellt.
Die Bauschutt-Entsorgungsgebühr beträgt € 5,45/0,25 m³ -
(Mindestverrechnungsmenge 0,25 m³).
- 2.) Der Gebührenanspruch auf die Entsorgungsgebühr entsteht:
 - bei Altreifen, Autowracks, Kühl- oder Gefriergeräten, Elektronikschrott und Bauschutt bei Abgabe im Recyclinghof
 - bei Bioabfällen mit dem Erwerb der Bioabfallsäcke. Die Bioabfall-Entsorgungsgebühr beträgt € 1,20 (8 Liter) und € 2,20 (15 Liter) – jeweils inkl. 10 % MWSt.
 - Die Bioabfallbehälter von Gewerbebetrieben bzw. Haushalten mit größerem Bioabfall werden vom Müllabfuhrunternehmen abgeholt und direkt vom Unternehmen abgerechnet.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

- 1.) Die Grundgebühr wird jeweils halbjährlich (Juli und Jänner) rückwirkend vorgeschrieben.
- 2.) Die Haus- und Sperrmüllgebühr sowie die Entsorgungsgebühr wird vierteljährlich im nach hinein eingehoben.
- 3.) Die Mindesthausmüllgebühr wird jährlich (Jänner) rückwirkend vorgeschrieben.
- 4.) Den in den §§ 3 und 4 angeführten Gebühren ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

§ 7

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1.) Schuldner der Abfallgebühren sind die Abgabepflichtigen (Verursacher) und in weiterer Folge als Drittschuldner die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2.) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3.) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010 in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, LGBl. Nr. 97/2009.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 1.) Im Übrigen gelten sinngemäß für die Erhebung der Gebühren die Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991.
- 2.) Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Tannheim tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Beschlüsse, die Abfallgebührenordnung betreffend, verlieren mit diesem Tage ihre Wirksamkeit.



Für die Gemeinde Tannheim

Der Bürgermeister
Markus Eberle

Tannheim, am 15. Juli 2011

Angeschlagen am: 15. Juli 2011

Abgenommen am: 01. AUGUST 2011

